

**Anordnung  
über die Planung und Bilanzierung  
von Werkzeugmaschinen  
vom 16. Juli 1984**

Auf der Grundlage des § 37 der Verordnung vom 15. November 1979 über die Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung — Bilanzierungsverordnung — (GBl. I 1980 Nr. 1 S. 1) und der Durchführungsbestimmung zur Bilanzierungsverordnung vom 2. Juni 1983 (GBl. I Nr. 15 S. 161) wird in Übereinstimmung mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane zur Planung und Bilanzierung von Werkzeugmaschinen unter Nutzung der elektronischen Datenverarbeitung folgendes angeordnet:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

(1) Diese Anordnung regelt die Bedarfsermittlung, die Planung und die Bilanzierung von Werkzeugmaschinen der Staatsplanbilanzen

732 10 000 Spanabhebende Werkzeugmaschinen für rotationssymmetrische Bearbeitungsverfahren einschließlich Zubehör

832 10 000 Spanabhebende Werkzeugmaschinen für prismatische Bearbeitungsverfahren einschließlich Zubehör

und

932 20 000 Kaltumformende Werkzeugmaschinen einschließlich Verkettungen und Zubehör

sowie für prozefflexible Industrieroboter für die Beschickung und Entnahme an Werkzeugmaschinen.

(2) Diese Anordnung gilt für

- volkseigene Kombinate,
- Sonderbedarfsträger in ihrer Funktion als Versorgungsbereich oder Fondsträger,
- staatliche und wirtschaftsleitende Organe.

(3) Diese Anordnung gilt nicht für Besteller gemäß § 3 Absätze 1 und 2 der Verordnung vom 15. Oktober 1981 über Lieferungen und Leistungen an die bewaffneten Organe — Lieferverordnung (LVO) - (GBl. I Nr. 31 S. 357).

**§ 2**

**Grundlagen für die Ausarbeitung der  
verbraucherseitigen Planinformation**

(1) Die verbraucherseitige Planung von Werkzeugmaschinen sowie von Industrierobotern für die Beschickung und Entnahme an Werkzeugmaschinen hat durch die Versorgungsbereiche bzw. Fondsträger auf der Grundlage der Lieferinformation zum Zentralen Artikelkatalog der Volkswirtschaft der DDR (ZAK) „Werkzeugmaschinen“<sup>1</sup> zu erfolgen.

(2) Für nicht in der Lieferinformation und im Zentralen Artikelkatalog ausgewiesene Werkzeugmaschinen sind Abstimmungen der Fondsträger über Liefermöglichkeiten mit den zuständigen bilanzverantwortlichen Organen vorzunehmen.

(3) Zur Ermittlung des Bedarfes an Werkzeugmaschinen und Industrierobotern für die Beschickung und Entnahme an Werkzeugmaschinen haben die bilanzverantwortlichen Organe in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Werkzeug- und Verarbeitungsmaschinenbau den Fondsträgern bis zum 15. Juli jedes Jahres die Lieferinformation für das 2. Folgejahr zu übergeben.

(4) In der Lieferinformation werden die Werkzeugmaschinen, die einen hohen Anpassungsaufwand erfordern bzw. verbraucherspezifisch eingerichtet werden müssen, mit dem Zeichen „TK“ versehen. Für diese Werkzeugmaschinen sind, unabhängig von der verbraucherseitigen Planung, technische

<sup>1</sup> Bestellschrift für den Zentralen Artikelkatalog „Werkzeugmaschinen“:  
Zentrales Büro für Artikelkatalogisierung, 7024 Leipzig, Bautzener Straße 59, PSF 25.

Klärungen mit den Herstellern oder dem Außenhandelsbetrieb WMW-Export-Import durchzuführen. Sich daraus ergebende Zweckbindungen für einen Bedarfsträger sind von den bilanzverantwortlichen Organen dem Ministerium für Werkzeug- und Verarbeitungsmaschinenbau zur Bestätigung einzureichen. Das gilt auch für Sondermaschinen.

**§ 3**

**Ablauf der verbraucherseitigen Planung**

(1) Die Fondsträger bzw. Versorgungsbereiche haben den volkswirtschaftlich begründeten Bedarf ihres Verantwortungsbereiches den zuständigen bilanzbeauftragten Organen<sup>2</sup> entsprechend Anlage 1, für die nach § 2 Abs. 1 katalogisierten Werkzeugmaschinen und Industrieroboter für die Beschickung und Entnahme an Werkzeugmaschinen jeweils bis zum 15. November für das 2. Folgejahr nach dem laufenden Planjahr zu übergeben.

(2) Die Kennzeichnung von Werkzeugmaschinen und Industrierobotern bei technologischen Einsatzfällen, bestehend aus Industrieroboter und Werkzeugmaschine, die eine übereinstimmende Bilanzeinordnung erfordern, erfolgt durch Angabe einer gleichlautenden Positionsnummer entsprechend Anlage 1.

(3) Über den Umfang und den Inhalt der erforderlichen Informationen gemäß Abs. 1 durch die nach- bzw. zugeordneten Bedarfsträger für die Ausarbeitung der verbraucherseitigen Planinformation haben die Fondsträger und Versorgungsbereiche eigenverantwortliche Regelungen zu treffen.

(4) Die Fondsträger und Versorgungsbereiche haben auf der Grundlage von Nutzungs- bzw. Effektivitätsnachweisen für die Reihenfolge der Bedarfsdeckung in Form von Positionsnummern Vorschläge zu unterbreiten.

(5) Die Fondsträger und Versorgungsbereiche sind verpflichtet, die verbraucherseitige Planinformation auf der Basis staatlicher Plankennziffern zum 15. Februar für das Folgejahr zu aktualisieren.

**§ 4**

**Vorläufige Information über die Deckung des Bedarfes**

(1) Die Versorgungsbereiche erhalten vom Ministerium für Werkzeug- und Verarbeitungsmaschinenbau, von den bilanzbeauftragten Organen oder deren Beauftragten innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Präzisierung des Bedarfes gemäß § 3 Abs. 5 einen Vorschlag über die Deckung des Bedarfes.

(2) Die vom Ministerium für Werkzeug- und Verarbeitungsmaschinenbau übergebenen Vorschläge über die Deckung des Bedarfes sind durch die Versorgungsbereiche zu prüfen und es ist ein Vorschlag über die Rang- und Reihenfolge der Bedarfsdeckung über das Ministerium für Werkzeug- und Verarbeitungsmaschinenbau den bilanzbeauftragten Organen zu übergeben.

(3) Der mit den Versorgungsbereichen abgestimmte Vorschlag ist Grundlage für die Bilanzzuweisung und den Abschluß von Wirtschaftsverträgen zwischen Bedarfsträger und Lieferbetrieben. In den von den bilanzbeauftragten Organen zu übergebenden Abstimmungsprotokollen ist durch den Fondsträger der Endabnehmer mit der 8stelligen Betriebsnummer festzulegen.

(4) Weitere Vorschläge können den Fondsträgern oder Versorgungsbereichen während des Planjahres übergeben werden. Die Fondsträger oder Versorgungsbereiche haben innerhalb von 3 Wochen zu diesen Vorschlägen verbindlich Stel-

<sup>2</sup> Für ELN-Nr. 732 10 000 „Spanabhebende Werkzeugmaschinen für rotationssymmetrische Bearbeitungsverfahren einschließlich Zubehör“ sowie für prozefflexible Industrieroboter für die Beschickung und Entnahme an Werkzeugmaschinen, VEB Werkzeugmaschinenkombinat „7. Oktober“ Berlin, 1120 Berlin, Gehringstraße 39.  
Für ELN-Nr. 832 10 000 „Spanabhebende Werkzeugmaschinen für prismatische Bearbeitungsverfahren einschließlich Zubehör“ VEB Werkzeugmaschinenkombinat „Fritz Heckert“, 9010 Karl-Marx-Stadt, Jagdsehänkenstraße 17.  
Für ELN-Nr. 932 20 000 „Kaltumformende Werkzeugmaschinen einschließlich Verkettungen und Zubehör“, VEB Kombinat Umformtechnik „Herbert Wamke“, 5010 Erfurt, Schwerborner Straße 1.